

SMP·PSL

*Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg*

STATUTEN

vom 1. Mai 2022



I. Firma, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

**Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft
Producteurs Suisses de Lait PSL Société Coopérative
Produttori Svizzeri di Latte PSL Società Cooperativa
Producents Svizzers da Latg PSL Associazion**

besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Zeit ein Genossenschaftsverband gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck und Ziele

Die SMP vertritt die Interessen der Schweizer Milchproduzenten und ihrer lokalen und regionalen Organisationen auf gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Ebene. Sie ist föderalistisch strukturiert.

Die SMP bezweckt insbesondere:

- a) Einen Erlös aus der Milchproduktion zu erzielen, der unter Berücksichtigung der Direktzahlungen zu einem Arbeitsverdienst führt, der mit jenem anderer Erwerbstätiger vergleichbar ist;
- b) Rahmenbedingungen zu erarbeiten zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Branche;
- c) grösstmögliche Transparenz über den Markt und die Preise zu schaffen;
- d) die Vertretung von gemeinsamen Anliegen und solchen von Produzentengruppen in den Organisationen der Milch- und Fleischbranche;
- e) die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Milchwirtschaft zu stärken und die Milchverwertung und Marktleistungen zu optimieren;
- f) die schweizerische Milchproduktion nach den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten auszurichten sowie die Qualität und den Absatz von schweizerischen Milchprodukten zu erhalten und zu fördern durch ein starkes Basismarketing;
- g) ihre Mitglieder sowie alle Schweizer Milchproduzenten sachbezogen zu informieren;
- h) die Kommunikation mit der Öffentlichkeit sicherzustellen und dabei insbesondere den Wert der Schweizer Milch und Milchproduktion zu erklären;
- i) die Aus- und Weiterbildung der Milchproduzenten zu fördern;
- k) ihren Mitgliedern und den Schweizer Milchproduzenten Dienstleistungen zu erbringen.

Die SMP vertritt die Interessen der Milchproduzenten für die Rind- und Kalbfleischproduktion direkt oder über eine andere Organisation.

Ferner kann die SMP Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der SMP zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die SMP besteht aus:

- a) den regionalen Genossenschaftsverbänden der Milchproduzenten oder ihren Nachfolgeorganisationen (Sektionen), welche dem Verband bei der Gründung oder seither beigetreten sind;
- b) anderen Körperschaften oder ihren Nachfolgeorganisationen, welche sich auf ihre bestehende Mitgliedschaft berufen können.

Um die Mitgliedschaft können überdies regionale und überregionale bäuerliche Körperschaften, welche vergleichbare Ziele verfolgen, nachsuchen.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer der SMP beitreten will, hat ein schriftliches Beitritts-gesuch an die Geschäftsleitung zu richten. Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, Konkurs oder Liquidation eines Mitgliedes.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres aus der SMP austreten.

Art. 6 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) eine - ungeachtet rechtskräftig ausgesprochener Konventionalstrafen nach Artikel 31 - wiederholte Missachtung statutarischer Pflichten;
- b) eine einseitig ausgerichtete Interessenpolitik, welche den wirtschaftlichen Gesamtinteressen der Milchproduzenten zuwiderläuft.

Art. 7 Vermögensrechtliche Ansprüche

Austretende Mitglieder haben unabhängig vom Grund des Austritts keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Pflichten, Haftung

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Zur Finanzierung der Verwaltungskosten und von Beitragsleistungen an Dritte leisten die Mitglieder einen Beitrag; derselbe bemisst sich pro Kilogramm Milch, welche die ihnen direkt oder indirekt angeschlossenen Milchproduzenten im laufenden Jahr vermarkten.

Die Höhe dieses Beitrages wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt und beträgt höchstens 0,2 Rappen pro Kilogramm Milch.

Die Mitglieder leisten die Beiträge in monatlichen Zahlungen aufgrund der effektiven Abrechnungen für ihre Mitglieder in diesem Monat. Die Überweisung erfolgt bis spätestens Ende des übernächsten Monats.

Soweit ein Mitglied mehrheitlich Milchproduzenten, die keine Milch vermarkten, vertritt, legt der Vorstand gleichwertige Bemessungskriterien fest.

Art. 9 Beiträge an die Spezialfonds

Die Mitglieder leisten überdies Beiträge zur Finanzierung der Spezialfonds (Artikel 27) betreffend:

- a) Massnahmen zur Absicherung von Milchmenge und -preis (Milchstützungsfonds);
- b) Basismarketing für Milchprodukte (Marketingfonds).

Bemessungsgrundlage dieser Beiträge ist die gleiche Milchmenge, wie sie für die Berechnung des Mitgliederbeitrages (Artikel 8) massgeblich ist.

Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens:

- a) beim Milchstützungsfonds 1,0 Rappen pro Kilogramm Milch;
- b) beim Marketingfonds 0,8 Rappen pro Kilogramm Milch .

Die Mitglieder leisten die Beiträge in monatlichen Zahlungen aufgrund der effektiven Abrechnungen für ihre Mitglieder in diesem Monat. Die Überweisung erfolgt bis spätestens Ende des übernächsten Monats.

Soweit ein Mitglied mehrheitlich Milchproduzenten, die keine Milch vermarkten vertritt, legt der Vorstand gleichwertige Bemessungskriterien fest.

Art. 9^{bis} Beiträge Rindvieh

Die Delegiertenversammlung kann zusammen mit anderen Organisationen der Rindviehproduzenten Beiträge für die Marktentlastung und Absatzförderung beim Rindvieh beschliessen. Die Beiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 10 Rapportierungspflicht

Alle Mitglieder der SMP stellen statutarisch oder vertraglich sicher, dass der von der SMP bezeichneten Stelle nachstehend genannte Angaben gemeldet werden:

- a) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse der angeschlossenen Milchproduzenten;
- b) Vertragsmengen der angeschlossenen Milchproduzenten;
- c) Vermarktete Milchmengen der angeschlossenen Milchproduzenten;
- d) Produktionsmerkmale der einzelnen Betriebe;
- e) Agrarstrukturdaten der einzelnen Betriebe.

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere Angaben und Kennzahlen zur Milchproduktion, welche zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben notwendig sind, erhoben werden.

Art. 10^{bis} Mindestinhalt der Statuten der Mitglieder

Die Mitgliedorganisationen der SMP stellen im Rahmen ihrer Statuten oder vertraglich sicher, dass

- a) **bei direkter Mitgliedschaft der Milchproduzenten:** Die angeschlossenen Milchproduzenten mit der Mitgliedschaft
 - die von der Delegiertenversammlung der SMP getroffenen Finanzierungsbeschlüsse, sowie
 - die gelieferte Milchmenge entsprechend den in der DBMilch.ch erfassten Daten (TSM-Zahlen) als massgebliche Berechnungsgrundlage der geschuldeten Beiträge als für sich verbindlich anerkennen und
 - (beschränkt auf den Zweck dieses Inkassos) der Weitergabe dieser Daten an SMP und deren mit dem Inkasso betraute Mitgliedorganisationen zustimmen.

- b) **bei fehlender direkter Mitgliedschaft der Milchproduzenten:** Ihre Mitglieder in den Statuten oder vertraglich dazu verpflichten, in den eigenen Statuten oder vertraglich sicherzustellen, dass die angeschlossenen Milchproduzenten
 - zur Bezahlung der Beiträge entsprechend den Finanzierungsbeschlüssen der Delegiertenversammlung der SMP verpflichtet sind,
 - die gelieferte Milchmenge entsprechend den in der DBMilch.ch erfassten Daten (TSM-Zahlen) als massgebliche Berechnungsgrundlage dieser Beiträge anerkennen, sowie
 - (beschränkt auf den Zweck dieses Inkassos) mit der Weitergabe dieser Daten an SMP und deren mit dem Inkasso betraute Mitgliedorganisationen einverstanden sind.

Art. 11 Treuepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SMP zu wahren und diese bei der Erfüllung der statutarischen Ziele (Artikel 2) zu unterstützen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Mitwirkungsrechte

Art. 13 Organe

Die Organe der SMP sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand (Verwaltung gemäss Art. 894ff OR)
- C) Der Vorstandsausschuss (Verwaltungsausschuss gemäss Art. 897 OR)
- D) Die Geschäftsleitung
- E) Die Revisionsstelle
- F) Kommissionen

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 14 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SMP. Ihr obliegen folgende Beschlüsse:

- a) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten; mindestens einer von ihnen muss der lateinischen Schweiz angehören;
- b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie eines Suppleanten pro vertretene Mitgliedsorganisation;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz;
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle;
- g) die Entlastung der Organe;
- h) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern;
- j) die Festsetzung der Beiträge an die Spezialfonds
- k) alle sonstigen Fragen betreffend die Spezialfonds, soweit die Statuten oder die Fondsreglemente die Entscheidungskompetenz der Delegiertenversammlung zuweisen;
- l) die Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder;
- m) die Verfügung von Konventionalstrafen;
- n) die Auflösung der SMP.

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Fragen zur Diskussion unterbreiten.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, davon 160 Delegierte der Sektionen (Artikel 3 lit. a), sowie den Vorstandsmitgliedern. Delegierte sind in der Regel aktive Milchproduzenten. Delegierte inkl. Suppleanten werden von der Versammlung ihrer Gemeinschaft oder von der Gesamtheit der Mitglieder ernannt.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. Die Anzahl der Delegierten der Sektionen wird vom Vorstand jeweils für vier Jahre auf der Basis der vom betreffenden Mitglied während der beiden Vorjahre vertretenen vermarkteten Milchmenge festgelegt.

Die Anzahl der Delegierten der übrigen Mitglieder wird vom Vorstand nach den gleichen Kriterien festgelegt, welche bei der Bemessung ihres Beitrages (Artikel 8) zur Anwendung kommen.

Art. 16 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich einmal im Jahr zusammen, ausserdem wenn der Vorstand die Einberufung aufgrund der anstehenden Geschäfte als erforderlich erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. In besonderen Situationen kann die Delegiertenversammlung als schriftliche Abstimmung unter den Delegierten durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten; sie hat 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Die zur Dokumentation der Anträge massgeblichen Unterlagen sind nach Möglichkeit mit der Einladung, spätestens jedoch 14 Tage vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Soweit das Gesetz keine qualifizierten Mehrheiten verlangt, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Erhöhung der Mitgliederbeiträge nach Artikel 8, die Beiträge an die Spezialfonds nach Artikel 9 sowie Beiträge für die Marktentlastung und Absatzförderung beim Rindvieh nach Artikel 9^{bis} bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschliesst vorgängig geheime Stimmabgabe.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung ebenfalls das volle Stimmrecht ausser bei Beschlüssen nach Artikel 14 Buchstabe g).

B) Der Vorstand

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, welche nicht anderen Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Pflichten:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b) die strategische Leitung der Verbandstätigkeit;
- c) die Wahl des Direktors sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) den Erlass des Pflichtenheftes sowie die Festlegung der Kompetenzen des Direktors;
- e) die Einsetzung spezieller Kommissionen sowie die Regelung ihrer Aufgaben und Befugnisse;
- f) alle Pflichten gemäss Artikel 902 Absatz 3 Obligationenrecht;
- g) die Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder der Organe;
- h) die Verwaltung der Spezialfonds (Artikel 27 und folgende).
- i) Festlegung der allgemeinen Verhandlungsposition für den Milchverkauf (Menge, Preis, Qualität).

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Vorstandsausschuss im Rahmen des Geschäfts- und Organisationsreglementes gemäss Artikel 20 mit Funktionendiagramm.

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie 16-18 weiteren Mitgliedern.

Den Sektionen (Artikel 3 lit. a) der Milchproduzenten steht im Vorstand je mindestens ein Sitz zu. Der Präsident wird keiner Sektion zugeordnet. Die Sektionen sorgen bei der Zusammensetzung des Vorstandes dafür, dass die vermarktete Milch maximal vertreten ist.

Alle Vorstandsmitglieder, ebenso die Suppleanten, werden jeweils auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Geschäfts- und Organisationsreglement

Der Vorstand gibt sich ein Geschäfts- und Organisationsreglement.

C) Der Vorstandsausschuss

Art. 21 Der Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie von zwei weiteren vom Vorstand gewählten Mitgliedern. Keine Mitgliedsorganisation darf mehr als ein Vorstandsausschussmitglied stellen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Seine Kompetenzen ergeben sich aus dem Geschäfts- und Organisationsreglement (Artikel 20).

D) Die Geschäftsleitung

Art. 22 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor sowie den übrigen, vom Vorstand gewählten Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegt im Rahmen des Geschäfts- und Organisationsreglementes die operative Verbandsleitung, insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Behandlung aller Geschäfte der übrigen Organe;
- b) der Vollzug aller Beschlüsse der übergeordneten Organe;
- c) die Leitung der Geschäftsstelle.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten die SMP gegenüber Dritten.

E) Die Revisionsstelle

Art. 23 Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Die Aufgaben richten sich nach Artikel 906 des Obligationenrechts. Die Vorschriften des Aktienrechtes sind entsprechend anwendbar.

Die Revisionsstelle prüft sowohl die Buchführung nach Artikel 25 wie die Rechnungen der beiden Spezialfonds nach Artikel 27.

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

F) Kommissionen

Art. 23^{bis} Kommissionen

Der Vorstand setzt eine Kommission „Käsereimilch“ und ein "Fachgremium Marketing" ein. Für Molkereimilchfragen zieht die SMP die Vertreter der Milchproduzenten in der BO Milch bei. Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen und regelt deren Aufgaben und Befugnisse

V. Jahresabschluss; Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Artikel 902 Abs. 3 und Artikel 957 und folgende des Obligationenrechts massgebend.

Art. 26 Gewinn und Verlust

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen ein Reingewinn, so ist derselbe dem Reservefonds zuzuweisen.

Ein allfälliger Verlust ist - soweit gesetzlich zulässig - auf die neue Rechnung vorzutragen.

VI. Spezialfonds

Art. 27 Zweckbestimmung und Reglemente

Die SMP führt von der übrigen Rechnung getrennte Spezialfonds.

Dieselben sind zweckbestimmt und dienen der Finanzierung:

- a) von Massnahmen zur Absicherung von Milchmenge und -preis;
- b) des Basismarketings für Milchprodukte.

Soweit aus dem Marketingfonds ein Beitrag an das Marketing der Switzerland Cheese Marketing (SCM) geleistet werden soll, bedarf dies eines separaten jährlichen Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Für die Fonds erlässt die Delegiertenversammlung je ein spezielles Reglement, welches die Richtlinien für den Mitteleinsatz sowie die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen festlegt.

Art. 28 Finanzierung

Die Fonds werden durch Beiträge der Mitglieder finanziert (Artikel 9).

Art. 29 Auflösung

Eine Auflösung der Fonds kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

Ein allfälliger Überschuss, der sich nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen ergibt, ist einer wegen Erfüllung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen und darf nur zur Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, die der Erhaltung einer leistungsfähigen Milchwirtschaft dienen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Zuweisung.

VII. Bekanntmachung

Art. 30

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VIII. Sanktionen und Schiedsgericht

Art. 31 Widerhandlungen und Konventionalstrafe

Handelt ein Mitglied wider die vorliegenden Statuten oder die darauf basierenden Reglemente und Beschlüsse, so ist es durch den Vorstand unverzüglich schriftlich zu mahnen. Unterzieht sich das Mitglied dieser Mahnung und stellt es den rechtmässigen Zustand innerhalb der ihm angesetzten Frist wieder her, so gilt die Sache als erledigt. Andernfalls schuldet das widerhandelnde Mitglied unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens eine Konventionalstrafe bis zu Franken 100'000.--, mindestens jedoch von Franken 5'000.--. Dieselbe ist auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung auszusprechen. Kumulative Ansprüche auf Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen sowie auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Konventionalstrafen sind dem Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Absicherung von Milchmenge und -preis zuzuweisen.

Art. 32 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen der SMP und ihren Mitgliedern werden, soweit nicht von Gesetzes wegen der ordentliche Richter zuständig ist, durch ein Dreier-Schiedsgericht erledigt.

Der Obmann des Schiedsgerichtes sowie die beiden anderen Schiedsrichter werden von den Parteien gemeinsam ernannt. Können sie sich hierüber nicht binnen 20 Tagen verständigen, oder verweigert eine Partei die Mitwirkung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Bern.

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bern.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der SMP kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Verbleibt nach durchgeführter Liquidation ein Überschuss, so ist derselbe einer milchwirtschaftlichen Nachfolgeorganisation oder einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden.

Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 34 Inkrafttreten

Die von der Delegiertenversammlung des ZVSM am 14. April 1999 in Bern genehmigten Statuten, die auf den 1. Mai 1999 in Kraft traten und die Statuten vom 24. April 1946 ersetzen, sind an der Delegiertenversammlung vom 10. April 2002 erstmals, am 16. Oktober 2002 zum zweiten Mal, am 14. April 2004 zum dritten Mal, am 12. April 2006 zum vierten Mal, am 13. April 2011 zum fünften Mal, am 19. April 2017 zum sechsten Mal, am 17. April 2019 zum siebten Mal mit Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2019, am 4. Juni 2021 zum achten Mal mit Inkraftsetzung auf den 5. Juni 2021 und am 13. April 2022 zum neunten Mal mit Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2022 revidiert worden.

Bern, 13. April 2022

Schweizer Milchproduzenten SMP

Der Präsident:

Der Direktor:



Hanspeter Kern



Stephan Hagenbuch